

**Reglement über die Feuerwehr  
der Einwohnergemeinde Alpnach  
(Feuerwehrreglement)**

vom 4. Juli 2011

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	4
Art. 1 Zweck .....	4
Art. 2 Gleichstellung der Begriffe .....	4
II. Organe und Zuständigkeiten.....	4
Art. 3 Einwohnergemeinderat .....	4
Art. 4 Feuerwehrerrat.....	5
Art. 5 Feuerwehrkommando .....	5
III. Organisation der Feuerwehr .....	6
Art. 6 Gliederung .....	6
Art. 7 Rekrutierung .....	6
Art. 8 Feuerwehrpflicht.....	6
Art. 9 Einteilung.....	6
Art. 10 Dienstgradbezeichnungen.....	7
Art. 11 Beförderungen.....	7
Art. 12 Feuerwehrkommandant .....	7
Art. 13 Vizekommandant.....	8
Art. 14 Feuerwehroffiziere.....	8
Art. 15 Chefs Pikettgruppen / Chefs Spezialisten-Abteilungen .....	8
Art. 16 Abteilungschef-Stellvertreter .....	8
Art. 17 Materialverwalter .....	8
Art. 18 Rechnungsführer.....	9
Art. 19 Gruppenführer .....	9
Art. 20 Gerätewart .....	9
Art. 21 Angehörige der Feuerwehr .....	9
Art. 22 Brandschutzkontrolleur .....	9
Art. 23 Lokalitäten.....	9
Art. 24 Material.....	10
Art. 25 Bekleidung und Ausrüstung .....	10
Art. 26 Löschwasser .....	10
V. Ausbildung.....	10
Art. 27 Kurse und Übungen .....	10
Art. 28 Ausbildung der Chargierten .....	10
Art. 29 Allgemeine Ausbildung .....	10
Art. 30 Rekrutenausbildung .....	11
Art. 31 Aufgebot .....	11
Art. 32 Dispensation / Entschuldigungen .....	11
VI. Feuerwehrdienst.....	11
Art. 33 Aktiver Einsatzdienst .....	11
Art. 34 Alarm .....	11
Art. 35 Kommandogewalt im aktiven Einsatzdienst .....	11
Art. 36 Nachbarhilfe.....	12
VII. Sold und Verpflegung .....	12
Art. 37 Sold .....	12
Art. 38 Verpflegung.....	12
VIII. Vorbeugender Brandschutz.....	12
Art. 39 Feuerpolizeiliche Bewilligung.....	12

IX. Schlussbestimmungen .....	13
Art. 40 Disziplinarstrafen .....	13
Art. 41 Sachbeschädigungen .....	13
Art. 42 Kostenersatz bei Feuerwehr- und Ölwehreinsätzen.....	13
Art. 43 Kostenersatz für öffentliche Dienstleistungen.....	13
Art. 44 Rechtsmittel.....	13
Art. 45 Aufhebung des bisherigen Rechts .....	14
Art. 46 Inkrafttreten .....	14

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 94 Abs. 8 der Kantonsverfassung und auf Art. 17 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Obwalden (Feuerwehrgesetz, FWG) vom 23. Oktober 2008 folgendes Reglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Gemeindeaufgaben hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes und der Feuerwehr.

### Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechter.

## II. Organe und Zuständigkeiten

### Art. 3 Einwohnergemeinderat

Der Einwohnergemeinderat übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus, insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

- a. Wahl der Mitglieder des Feuerwehrrates<sup>1</sup>
- b. Ernennung des Feuerwehrkommandanten, des Vizekommandanten und der Mitglieder des Feuerwehrkommandos und der Offiziere
- c. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr
- d. Sicherstellung der Versorgung mit genügend Hydrantenanlagen und Wasserbezugsorten<sup>2</sup>
- e. Verpflichtung von Betrieben zur Bildung einer Löschgruppe<sup>3</sup>
- f. Entscheidung über den Rückgriff für die Einsatzkosten infolge vorsätzlicher oder fahrlässiger Veranlassung eines Feuerwehr-Einsatzes<sup>4</sup>
- g. Entscheidung über Schadenersatzansprüche Dritter bei Feuerwehreinsätzen<sup>5</sup>
- h. Erhebung von Beiträgen für die Bereitstellung besonders kostspieliger Spezialgeräte und Löschmittel<sup>6</sup>
- i. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- j. Genehmigung des Jahresberichtes des Kommandanten
- k. Beschlussfassung über Anträge des Feuerwehrates
- l. Festsetzung der Entschädigungen und Besoldungen

---

<sup>1</sup> Feuerwehrgesetz Art. 25 Abs. 1

<sup>2</sup> Feuerwehrgesetz Art. 20 Abs. 1

<sup>3</sup> Feuerwehrgesetz Art. 19 Abs. 1 lit. a

<sup>4</sup> Feuerwehrgesetz Art. 33

<sup>5</sup> Feuerwehrgesetz Art. 23 Abs. 5

<sup>6</sup> Feuerwehrgesetz Art. 20 Abs. 2

- m. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Stimmberchtigten
- n. Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen des Feuerwehrates, des Feuerwehrkommandos und des Kommandanten
- o. Anordnung von Massnahmen, falls bei Trockenheit oder Wasserknappheit, bzw. bei Veranstaltungen oder Anlässen, erhöhte Brandgefahr besteht oder zu befürchten ist.

#### **Art. 4 Feuerwehrat**

<sup>1</sup> Dem Feuerwehrat obliegt der Vollzug des Feuerwehrwesens und des vorbeugenden Brandschutzes, sofern keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Ihm gehören ein Mitglied des Einwohnergemeinderates sowie der Kommandant, der Vizekommandant und mindestens ein weiteres chargiertes Mitglied der Feuerwehr an.

<sup>3</sup> Den Vorsitz des Feuerwehrates hat das Mitglied des Einwohnergemeinderates.

<sup>4</sup> Dem Feuerwehrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vollzug der Beschlüsse des Einwohnergemeinderates sowie Antragsstellung an den Einwohnergemeinderat
- b. Aufsicht über das Feuerwehrkommando
- c. Festlegung des Bestandes von Kommando, Pikettgruppen und Spezialisten-Abteilungen
- d. Festlegung der Organisation der Feuerwehr (Aufbau, Abläufe, interne Kontrolle)
- e. Entscheidung über die Dienstleistung von feuerwehrpflichtigen Personen<sup>7</sup>
- f. Einteilung, Versetzung und Entlassung von Angehörigen der Feuerwehr<sup>8</sup>
- g. Entscheidung über die Befreiung von Menschen mit Behinderungen von der Feuerwehrpflicht<sup>9</sup>
- h. Entscheidung über Ausnahmen von der Leistung des Feuerwehrdienstes in der Wohnsitzgemeinde<sup>10</sup>
- i. Ernennung und Beförderung des Kaders in Unteroffiziersfunktionen auf Grund der Qualifikationen aus den entsprechenden Kursen
- j. Einreichung von Vorschlägen für Offiziere an den Einwohnergemeinderat
- k. Festlegung der Teilnehmer an Feuerwehrkursen
- l. Erstellung des Voranschlages zuhanden des Einwohnergemeinderates
- m. Festlegung des Ansatzes der Bussen für Disziplinarstrafen

#### **Art. 5 Feuerwehrkommando**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando besteht aus acht Mitgliedern und dem Brandschutzkontrolleur. Den Vorsitz des Feuerwehrkommandos hat von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando ist vorberatendes Organ für die Aufgaben des Feuerwehrates.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando erstellt das jährliche Ausbildungs- und Rekrutierungsprogramm.

---

<sup>7</sup> Feuerwehrgesetz Art. 25 Abs. 1

<sup>8</sup> Feuerwehrgesetz Art. 25 Abs. 2

<sup>9</sup> Feuerwehrgesetz Art. 24 Abs. 3

<sup>10</sup> Feuerwehrgesetz Art. 24 Abs. 4

<sup>4</sup> Das Feuerwehrkommando ist zuständig für die Brandschutzkontrolle bei Gebäuden und für Anordnungen und Massnahmen gemäss Art. 13 FWG mit Antragstellung an den Gemeinderat.

<sup>5</sup> Bei temporären Bauten und Einrichtungen, zum Beispiel für Feste, kann das Feuerwehrkommando in eigener Kompetenz Brandschutzmassnahmen vor Ort verfügen.

<sup>6</sup> Die Pflichtenhefte für alle Fachoffiziere und Chefs Pikettgruppen werden durch das Feuerwehrkommando jährlich überarbeitet. Das Feuerwehrkommando ist für deren Befolgung besorgt.

<sup>7</sup> Das Feuerwehrkommando beschliesst die für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nötigen Materialanschaffungen und Reparaturen im Rahmen des genehmigten Voranschlags.

<sup>8</sup> Das Feuerwehrkommando kann Disziplinarstrafen aussprechen.

### **III. Organisation der Feuerwehr**

#### **Art. 6 Gliederung**

Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Pikettgruppen und Spezialisten-Abteilungen. Die Bestände sind in eine Korpskontrolle einzutragen. Die Gemeindekanzlei sowie bei Bedarf weitere Instanzen erhalten jährlich ein bereinigtes Verzeichnis der Angehörigen der Feuerwehr.

#### **Art. 7 Rekrutierung**

<sup>1</sup> Zur Einteilung in die Feuerwehrpflicht findet jährlich eine Rekrutierung statt. Das Aufgebot wird vom Feuerwehrkommando durch Publikation im Amtsblatt erlassen.

<sup>2</sup> Zur Rekrutierung haben alle Einwohner zu erscheinen, welche im betreffenden Jahr das 20. Altersjahr erreichen sowie jene, die sich im feuerwehrpflichtigen Alter befinden und neu in der Gemeinde Wohnsitz genommen haben.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando führt die Rekrutierung durch. Es stellt dem Feuerwehrat Antrag zur Einteilung der Stellungspflichtigen.

#### **Art. 8 Feuerwehrpflicht**

Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienstleistung oder Ersatzabgabe erfüllt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes<sup>11</sup>.

#### **Art. 9 Einteilung**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrat nimmt die Einteilungen der Stellungspflichtigen vor.

<sup>2</sup> Jeder Angehörige der Feuerwehr ist verpflichtet, einen Grad und eine bestimmte Funktion zu übernehmen.

<sup>3</sup> Jedem Angehörigen der Feuerwehr wird ein Dienstbüchlein ausgehändigt, in welches die Einteilung, Gradänderungen, geleisteter Feuerwehrdienst und besuchte Kurse eingetragen werden. Für Eintragungen in das Dienstbüchlein sind Fourier und die Kursleitung zuständig.

---

<sup>11</sup> Feuerwehrgesetz Art. 24, 25 und 26

## **Art. 10 Dienstgradbezeichnungen**

<sup>1</sup> Die Dienstgradbezeichnung der Feuerwehr wird wie folgt festgelegt:

Feuerwehrkommandant	Hauptmann
Vizekommandant	Oberleutnant
Chef Pikettgruppe	Oberleutnant/Leutnant
Chef Spezialisten-Abteilung	Oberleutnant/Leutnant oder Wachtmeister/Korporal
Stv. Chef Pikettgruppen/Spez.-Abt.	Oberleutnant/Leutnant oder Wachtmeister/Korporal
Materialverwalter	Feldweibel/Adjutant Unteroffizier
Rechnungsführer	Fourier/Adjutant Unteroffizier
Gruppenführer	Wachtmeister/Korporal
Gerätewart	Wachtmeister/Korporal/Gefreiter

<sup>2</sup> Wird einem Angehörigen der Feuerwehr eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihm die Rechte und Pflichten zu, die für den seiner Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind

## **Art. 11 Beförderungen**

<sup>1</sup> Der festgelegte Grad wird verliehen, wenn der Anwärter für die betreffende Funktion die erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Hiervon ausgenommen sind der Oberleutnant, Wachtmeister, Rechnungsführer und die Gefreiten.

<sup>2</sup> Zu Gefreiten können Angehörige der Feuerwehr ernannt werden, die einen Spezialisten-Kurs mit Erfolg bestanden oder sich durch dauernde gute Leistungen ausgezeichnet haben.

## **Art. 12 Feuerwehrkommandant**

Der Feuerwehrkommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er vertritt die Feuerwehr nach aussen.
- b. Er entscheidet über den Einsatz von Mannschaft und Material bei Hilfeleistung innerhalb und ausserhalb der Gemeinde.
- c. Er ist verantwortlich, dass die Feuerwehr jederzeit einsatzbereit ist.
- d. Er legt die Ausbildung fest, leitet die Ausbildung des Kaders und inspiziert jährlich wenigstens einmal alle Pikettgruppen und Spezialisten-Abteilungen.
- e. Er ist dafür verantwortlich, dass jährlich der geforderte Mannschaftsbestand rekrutiert wird und führt die Aufsicht über die Mannschaftskontrolle.
- f. Er beaufsichtigt die Instandhaltung der Feuerwehrlokale, des Feuerwehrmaterials und der persönlichen Ausrüstung.
- g. Er beantragt dem Feuerwehrrat die Beförderungen.
- h. Er hat über jeden aktiven Feuerwehreinsatz dem Einwohnergemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat Bericht zu erstatten.
- i. Er erstellt jährlich zuhanden des Einwohnergemeinderates, des Feuerwehrinspektorates und des kantonalen Feuerwehrverbandes einen Jahresbericht über den Bestand, die Ausbildung, den Zustand des Materials und der Lokale sowie die Aktiv-einsätze.
- j. Er stellt die Einhaltung des Voranschlags sicher und kontrolliert und visiert alle Rechnungen.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant ist für seine Tätigkeit direkt dem Einwohnergemeinderat gegenüber verantwortlich. Er regelt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft.

### **Art. 13 Vizekommandant**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben des Vizekommandanten sind im Pflichtenheft festgehalten.
- <sup>2</sup> Im Verhinderungsfall des Kommandanten übt er dessen Aufgaben in eigener Verantwortung aus.

### **Art. 14 Feuerwehroffiziere**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehroffiziere führen das Kommando über die ihnen unterstellten Pikettgruppen und Spezialisten-Abteilungen. Sie sind für den zweckmässigen Einsatz der Pikettgruppen im aktiven Dienst und für deren Ausbildung verantwortlich.
- <sup>2</sup> Im Instruktionsdienst haben sie die Übungen nach den Weisungen des Feuerwehrkommandos vorzubereiten und diesem die Übungsprogramme zur Genehmigung vorzulegen.
- <sup>3</sup> Sie führen über die ihnen zugeteilte Mannschaft eine Kontrolle, in welche die Dienstleistungen und Absenzen einzutragen sind. Nach Abschluss der Übungen ist diese Kontrolle mit einem kurzen Bericht über die Absenzen und Ausbildungslücken dem Feuerwehrkommando zur Einsicht vorzulegen.
- <sup>4</sup> Bei Ernstfalleinsätzen führen sie eine namentliche Kontrolle über die in ihrer Pikettgruppe oder Spezialisten-Abteilung eingeteilte Mannschaft.
- <sup>5</sup> Die weiteren Aufgaben der Feuerwehroffiziere sind im Pflichtenheft festgehalten.

### **Art. 15 Chefs Pikettgruppen / Chefs Spezialisten-Abteilungen**

- <sup>1</sup> Die jeweiligen Chefs sind für die Ausbildung der ihnen unterstellten Formationen verantwortlich. Die Übungen sind nach den Weisungen des Feuerwehrkommandos zu gestalten.
- <sup>2</sup> Die Abteilungschefs der Spezialisten-Abteilungen sind im Fachdienst wie im aktiven Einsatz direkt dem Feuerwehrkommandanten beziehungsweise dem Einsatzleiter unterstellt.
- <sup>3</sup> Sie führen über die ihnen zugeteilte Mannschaft eine Kontrolle, in welche die Dienstleistungen und Absenzen einzutragen sind. Nach Abschluss der Übungen ist diese Kontrolle mit einem kurzen Bericht dem Feuerwehrkommando zur Einsicht vorzulegen.
- <sup>4</sup> Bei Ernstfalleinsätzen führen sie eine namentliche Kontrolle über die in ihrem Zug oder Abteilung eingeteilte Mannschaft.
- <sup>5</sup> Die weiteren Aufgaben der Chefs Pikettgruppen und Spezialisten-Abteilungen sind in den Pflichtenheften festgehalten.

### **Art. 16 Abteilungschef-Stellvertreter**

- <sup>1</sup> Die Abteilungschef-Stellvertreter unterstützen ihre Vorgesetzten im Übungsdienst und Ernstfalleinsatz.
- <sup>2</sup> Im Verhinderungsfall des Abteilungschefs übernehmen sie dessen Aufgaben in eigener Verantwortung.

### **Art. 17 Materialverwalter**

- <sup>1</sup> Der Materialverwalter hat die Aufsicht über das gesamte Feuerwehrmaterial der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die weiteren Aufgaben des Materialverwalters sind im Pflichtenheft festgehalten.

### **Art. 18 Rechnungsführer**

- <sup>1</sup> Der Rechnungsführer besorgt die ihm vom Feuerwehrkommandanten übertragenen schriftlichen Arbeiten.
- <sup>2</sup> Er führt die Korpskontrolle über die gesamte Gemeindefeuerwehr und registriert Zu- und Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr.
- <sup>3</sup> Bei länger dauernden aktiven Einsätzen sorgt er nach den Weisungen des Kommandanten für Verpflegung und allenfalls Unterkunft der Mannschaft.
- <sup>4</sup> Er zahlt den Sold und die Entschädigungen an die Angehörigen der Feuerwehr aus.
- <sup>5</sup> Er besorgt das Sekretariat des Feuerwehrrates.
- <sup>6</sup> Er erlässt die Aufgebote.
- <sup>7</sup> Er kontrolliert alle Rechnungen.
- <sup>8</sup> Weitere Aufgaben des Rechnungsführers sind im Pflichtenheft festgehalten.

### **Art. 19 Gruppenführer**

- <sup>1</sup> Die Gruppenführer führen ihre Gruppen, bereiten sich auf die Ausbildungen vor und sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin.
- <sup>2</sup> Die Gruppenführer sind dafür verantwortlich, dass die Befehle im Übungsdienst wie im aktiven Einsatz gewissenhaft, schnell und nach den Weisungen der Vorgesetzten und der Reglemente ausgeführt werden.

### **Art. 20 Gerätewart**

Der Gerätewart kontrolliert und überwacht die ihm anvertrauten Gerätschaften nach den Weisungen und den Reglementen.

### **Art. 21 Angehörige der Feuerwehr**

- <sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr haben im Alarmfall sofort auszurücken. Sie haben mit den ihnen anvertrauten Gerätschaften sorgfältig umzugehen und für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung zu sorgen.
- <sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr haben im Übungsdienst wie im aktiven Einsatzdienst am Einsatzort zu verbleiben, bis der Dienst beendet oder die Entlassung erfolgt ist.
- <sup>3</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr haben zu jeder Dienstleistung mit der gefassten persönlichen Ausrüstung anzutreten. Uniform und persönliche Ausrüstungsgegenstände sind in gutem Zustand zu unterhalten und dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

### **Art. 22 Brandschutzkontrolleur**

Pflichten und Aufgaben des Brandschutzkontrolleurs sind im Pflichtenheft festgehalten.

## **IV. Mittel der Feuerwehr**

### **Art. 23 Lokalitäten**

Der Einwohnergemeinderat ist dafür verantwortlich, dass das Feuerwehrmaterial in zweckmässigen Lokalitäten untergebracht ist.

### **Art. 24 Material**

Der Einwohnergemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Einsatzmittel der Feuerwehr den Gegebenheiten der Zeit angepasst werden.

### **Art. 25 Bekleidung und Ausrüstung**

Jeder eingeteilte Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf eine seinem Grad und seiner Funktion entsprechende Schutzbekleidung.

### **Art. 26 Löschwasser**

Für die Bereitstellung von Löschwasser im Baugebiet ist die Einwohnergemeinde, ausserhalb des Baugebiets sind die Eigentümer verantwortlich.

Der Einwohnergemeinderat kann ausserhalb des Baugebiets zur Errichtung von Wasserbezugstellen auffordern.

## **V. Ausbildung**

### **Art. 27 Kurse und Übungen**

<sup>1</sup> Kurse und Übungen bestehen aus:

- a. Chargiertenkursen
- b. Spezial- und Weiterbildungskursen
- c. Kaderübungen, Vorträgen und Rapporten
- d. Übungen und Inspektionen
- e. Rekrutenübungen

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, für Offiziere, Gruppenführer, Spezialisten und Angehörige der Feuerwehr besondere Übungen anzuordnen.

<sup>3</sup> Alle Angehörige der Feuerwehr verrichten den allgemeinen Feuerwehrdienst im üblichen Rahmen innerhalb ihrer Pikettgruppe und Spezialisten-Abteilung.

<sup>4</sup> Die Ausbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst ist die Voraussetzung für jede weitere Chargierten- und Spezialausbildung. Sie umfasst den Lösch- und Rettungsdienst, die Handhabung von Pioniergeräten und anderen feuerwehreigenen Gerätschaften sowie die lebensrettenden Sofortmassnahmen.

### **Art. 28 Ausbildung der Chargierten**

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr-Offiziere, der Gruppenführer und der Spezialisten erfolgt an kantonalen und Kursen.

<sup>2</sup> Die Weiterbildung erfolgt an obligatorischen kantonalen Kursen sowie an Kaderübungen.

<sup>3</sup> Für die Ausbildung sind die Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, der Feuerwehrkoordination Schweiz und die speziellen Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates massgebend.

### **Art. 29 Allgemeine Ausbildung**

<sup>1</sup> Für die Angehörige der Feuerwehr finden jährlich Übungen von mindestens zwei Stunden Dauer statt. Der Feuerwehrat legt die Anzahl der Übungen fest.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, Übungen zusammenzulegen und solche bis vier Stunden Dauer anzuordnen.

#### **Art. 30 Rekrutenausbildung**

<sup>1</sup> Die für den Feuerwehrdienst rekrutierten Personen haben eine Rekrutenausbildung im allgemeinen und fachspezifischen Feuerwehrdienst zu absolvieren.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Rekrutenausbildungen wird vom Feuerwehrkommando festgelegt.

#### **Art. 31 Aufgebot**

Das Aufgebot zu den Übungen erfolgt durch persönliches, bzw. schriftliches Aufgebot oder durch den Telefonalarm.

#### **Art. 32 Dispensation / Entschuldigungen**

<sup>1</sup> Dispensationsgesuche sind rechtzeitig vor der Übung an den zuständigen Pikettgruppen-Chef, resp. Spezialisten-Abteilungschef unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Als Entschuldigung gelten:

- a. Krankheit oder Unfall gemäss ärztlichem Zeugnis
- b. Militär- oder Zivilschutzdienst
- c. Berufliche Abwesenheit

<sup>3</sup> Die Entgegennahme weiterer Entschuldigungsgründe liegt in der Zuständigkeit des Feuerwehrkommandos.

<sup>4</sup> Für unentschuldigte Abwesenheit kann das Feuerwehrkommando Disziplinarstrafen aussprechen.

## **VI. Feuerwehrdienst**

#### **Art. 33 Aktiver Einsatzdienst**

<sup>1</sup> Unter aktivem Einsatzdienst ist jede Dienstleistung zu verstehen, welche die Feuerwehr gemäss Art. 18 FWG zu verrichten hat.

<sup>2</sup> Verkehrsdiensst, Brandwachen und vom Kommandanten oder vom Einwohnergemeinderat veranlasste Dienstleistungen im öffentlichen Interesse gelten ebenfalls als aktiver Einsatzdienst.

#### **Art. 34 Alarm**

<sup>1</sup> Das Aufgebot der Feuerwehr für den aktiven Einsatzdienst erfolgt durch Telefon-Alarm oder andere geeignete Mittel.

<sup>2</sup> Im Alarmfall hat sich die aufgebotene Mannschaft vollständig ausgerüstet und auf dem schnellsten Weg bei den zugewiesenen Lokalitäten einzufinden.

#### **Art. 35 Kommandogewalt im aktiven Einsatzdienst**

<sup>1</sup> Im Alarmfall bestimmt der ranghöchste anwesende Angehörige der Feuerwehr, welche Geräte mitzunehmen sind. Er ist dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge und Geräte auf dem schnellsten Weg zum Schadenplatz gebracht werden.

<sup>2</sup> Der ranghöchste anwesende Angehörige der Feuerwehr übernimmt die Einsatzleitung, bis er von einem ranghöheren Angehörigen der Feuerwehr abgelöst wird. Er hat die nach seinem Ermessen geeigneten Massnahmen einzuleiten.

<sup>3</sup> Es steht ihm das Recht zu, Personen, die in grober oder gefährlicher Weise die Arbeit der Feuerwehr stören oder sich der Schadenverursachung verdächtig zeigen, vom Platz zu weisen oder zuhanden der Polizei festhalten zu lassen.

<sup>4</sup> Der Einsatzleiter ist berechtigt Spezialfahrzeuge und Geräte anzufordern<sup>12</sup>. Er kann auch Spezialfahrzeuge und Geräte aus dem zivilen Bereich requirieren, wenn dies für den Einsatz erforderlich ist.<sup>13</sup>

#### **Art. 36 Nachbarhilfe**

<sup>1</sup> Wird die Feuerwehr zu Hilfeleistungen ausserhalb der Gemeinde angefordert, so bestimmt der Kommandant, welche Mannschaften mit welchen Geräten auszurücken habt.

<sup>2</sup> Er ist verantwortlich, dass der Schutz der Gemeinde trotzdem jederzeit gewährleistet ist.

## **VII. Sold und Verpflegung**

#### **Art. 37 Sold**

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für den aktiven Einsatzdienst und für den Besuch der Übungen von der Einwohnergemeinde einen Sold ausbezahlt.

<sup>2</sup> Der Sold sowie allfällige weitere Entschädigungen setzt der Einwohnergemeinderat mittels Beschluss fest.

#### **Art. 38 Verpflegung**

<sup>1</sup> Je nach Dienstleistung und Bedarf werden die Angehörigen der Feuerwehr auf Kosten der Feuerwehr verpflegt.

<sup>2</sup> Der Kommandant und der Rechnungsführer bestimmen, wann, was und wo verpflegt wird.

## **VIII. Vorbeugender Brandschutz**

#### **Art. 39 Feuerpolizeiliche Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligungen für Bauten und Anlagen mit normalem Brandrisiko und/oder geringer Personengefährdung<sup>14</sup> erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

<sup>2</sup> Die Mängelbehebung richtet sich nach Art. 12 FWG.

---

<sup>12</sup> Feuerwehrgesetz Art. 18

<sup>13</sup> Feuerwehrgesetz Art. 23

<sup>14</sup> Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz Art. 2

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 40 Disziplinarstrafen**

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere durch:

- a. Unentschuldigtes Fernbleiben bei der Rekrutierung
- b. Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen
- c. Nichtbefolgen dienstlicher Vorschriften
- d. Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte
- e. Unerlaubtes Verlassen eines Postens oder einer Formation

wird vom Feuerwehrerrat disziplinarisch bestraft.

<sup>2</sup> Feuerwehrangehörige, die sich grobe Verfehlungen zuschulden kommen lassen, können vom Feuerwehrerrat von der Dienstpflicht ausgeschlossen und in die Ersatzpflicht versetzt werden.

<sup>3</sup> Die Disziplinarstrafe kann in Form einer Verwarnung, eines Verweises oder einer Geldbusse erfolgen.

<sup>4</sup> In Rechtskraft erwachsene Geldbussen sind innert 30 Tagen an die Gemeindekasse zu bezahlen oder können bei der Soldauszahlung in Abzug gebracht werden.

### **Art. 41 Sachbeschädigungen**

Angehörige der Feuerwehr und andere Personen, welche Feuerwehrmaterial vorsätzlich beschädigen, unerlaubterweise benützen oder entwenden, werden bei der kantonalen Strafbehörde verzeigt.

### **Art. 42 Kostenersatz bei Feuerwehr- und Ölwehreinsätzen**

<sup>1</sup> Der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze richtet sich nach Art. 30 FWG.

<sup>2</sup> Der Kostenersatz für Ölwehreinsätze richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates über die Kosten für Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutzinsätze. Beim alleinigen Einsatz der Gemeindeöhlwehr sind die Kosten gemäss dem kantonalen Tarif zu berechnen und dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

<sup>3</sup> Der Rechnungsführer ist für die Berechnung und die Rechnungsstellung des Kostenersatzes verantwortlich.

### **Art. 43 Kostenersatz für öffentliche Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Für die Herausgabe von Verkehrssignalen für Vereinsanlässe usw. wird für den Arbeitsaufwand eine Pauschale pro Anlass in Rechnung gestellt. Diese Pauschale wird durch den Einwohnergemeinderat mittels Beschluss festgelegt und kann jederzeit geändert werden.

<sup>2</sup> Der Rechnungsführer ist für die Rechnungsstellung der Pauschale verantwortlich.

### **Art. 44 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide eines Vorgesetzten kann innert 20 Tagen beim Feuerwehrkommandanten schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Feuerwehrrates kann innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

#### **Art. 45 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Alpnach vom 30. März 1982 wird aufgehoben.

#### **Art. 46 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.

<sup>2</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Alpnach Dorf, 4. Juli 2011

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident  
Michael Siegrist

Die Gemeindeschreiberin a.i.  
Fabienne Burri-Streich

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 22. August 2011 unbenutzt abgelaufen.

Alpnach Dorf, 22. August 2011, Gemeindekanzlei Alpnach

Der Gemeindeschreiber  
Urs Vogel

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 27. September 2011

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber  
Stefan Hossli